

Verwahrräume dürfen nicht geöffnet werden, wenn sich Besteck darin befindet.

5. Das Öffnen und Schließen der Verwahrräume hat grundsätzlich unter Absicherung durch einen weiteren Mitarbeiter zu erfolgen.
6. Bei Verhaftetenbewegung im Verwahrhaus im Rahmen der Durchführung des Aufenthaltes im Freien, sind Zuführungen jeglicher Art einzustellen.
7. Die Bartpflege der männlichen Verhafteten wird täglich von 6.00 Uhr bis 6.30 Uhr gewährleistet.
8. Beim Führen von Verhafteten ist die Warnlichtanlage (Rotlicht) zu nutzen. Während der Nutzungsdauer ist das Öffnen der Türen und das Betreten des Flures untersagt.
9. Die festgelegten Verpflegungszeiten sind konsequent einzuhalten. Abweichungen sind in Abstimmung mit den zuständigen Angehörigen der Abteilung XIV/6 zu korrigieren.
10. Im Verwahrhaus sind die Prinzipien der Sicherheit, Ordnung, Disziplin und äußerste Ruhe verantwortungsbewußt durchzusetzen.  
Die Angehörigen haben sich nur mit Dienstgrad anzusprechen.
11. Dienstzeit der Angehörigen des Haftvollzuges:
  - Frühdienst 6.00 - 15.00 Uhr
  - Spätdienst 9.00 - 18.00 Uhr